

§ 11

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Lehrer des Volkes“

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Lehrer des Volkes“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann verliehen werden für besondere Erfolge bei der Arbeit für die sozialistische Erziehung und Ausbildung der Jugend in Verbindung mit beispielhafter gesellschaftlicher und politischer Tätigkeit in der Öffentlichkeit;

(2) Voraussetzung für die Verleihung des Ehrentitels ist eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung, eine in der Regel mindestens 10jährige Ausübung eines pädagogischen Berufes und die erfolgreiche Tätigkeit zur Zeit der Auszeichnung in einer der im § 3 angeführten Einrichtungen sowie eine charakterlich und moralisch vorbildliche Lebensführung.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird verliehen an Lehrkräfte und Erzieher:

- a) an allgemeinbildenden Schulen einschließlich Sonderschulen und Volkshochschulen,
- b) an Betriebsberufs- und Berufsschulen,
- c) an Fachschulen,
- d) an Einrichtungen der Heimerziehung,
- e) an Einrichtungen der Vorschulerziehung,
- f) an Einrichtungen der außerschulischen Erziehung,
- g) an Einrichtungen der Lehrer- und Erzieherbildung.

(2) Der Ehrentitel kann auch an Wissenschaftler auf dem Gebiet der Pädagogik und Lehrer und Erzieher verliehen werden, die in Organen der staatlichen Verwaltung oder in Parteien und Massenorganisationen im Interesse des Schul- und Erziehungswesens tätig sind.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) die Leiter der Schulen, Heime und Einrichtungen, der Vorschulerziehung sowie anderen pädagogischen Einrichtungen,
- c) die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind in der Regel durch eine Zustimmungserklärung des Pädagogenkollektivs der Schule, des Heimes, der Vorschulerziehung oder einer anderen pädagogischen Einrichtung, in welcher der Vorgeschlagene tätig ist, sowie durch die der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung und der Parteien und Massenorganisationen zu ergänzen.

(3) Die Vorschläge für Auszeichnungen von Pädagogen gemäß § 3 Abs. 2 oder von Lehrern und Erziehern in Einrichtungen, die einem zentralen Organ der staatlichen Verwaltung unmittelbar unterstehen, sind beim Ministerium für Volksbildung einzureichen.

(4) In allen sonstigen Fällen sind die Vorschläge beim zuständigen Rat des Bezirkes einzureichen.

(5) Die Räte der Bezirke übergeben die Vorschläge mit ihrer Stellungnahme dem Ministerium für Volksbildung.

(6) Beim Ministerium für Volksbildung ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Minister für Volksbildung.

(7) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Volksbildung.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) die Anträge der einreichenden und befürwortenden Stellen.

§ 6

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Volksbildung.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 5000,— DM.

§ 8

Es können jährlich bis zu 40 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum „Tag des Lehrers“.

§ 10

(1) Die Medaille ist oval, Silber vergoldet und hat die Maße 29 X 26 mm. Auf der Vorderseite befindet sich das Porträt von Diesterweg, das von einem Lorbeerkranz umgeben ist. Auf der Rückseite stehen die Worte „Verdienter Lehrer des Volkes“, unterlegt von 2 Lorbeerzweigen und umrandet von einem Lorbeerkranz.

(2) Die Medaille wird an einer schwarzrotgoldenen Schleife getragen.

(3) Die Interimsschleife entspricht der Medailenschleife.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen;

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Meister“

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Meister“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann an Meister verliehen werden, die über einen längeren Zeitraum bei der Erfüllung der im Abschnitt III der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504) festgelegten Auf-